

stücker und die Brüder von Jobeltig, sie alle blieben unerwähnt, hingegen werden andere, aber nur einige wenige, von jung und alt gleicherweise geschätzt. Das sind u. a. Löns, Frenssen, Heer, Zahn, Stokm und Dostojewski. Es ist anzunehmen, daß alle diese Dichter auch von der Jugendbewegung geschätzt werden, und daß man sie sich in den Buchereien leihen wird. Aber ihre ganze Kaufkraft richtet die Jugend doch auf andere Bücher. An erster Stelle wurde der Dichter Ernst Toller genannt, dessen »Wandlung« vor allem stark begehrt wurde. Dann folgten die unter dem Namen »Lufanga Mukara« erschienenen Regerbrieft von Hans Paasche, worin die europäischen Zustände mit den naiven Augen eines Regers betrachtet und überraschend treffend satirisch geschildert werden. An dritter Stelle erscheint Gustav Landauer, dessen »Aufruf zum Sozialismus« in fast allen Buchereien der Jugendbewegung zu finden ist. Gleich darauf folgt ein Buch von Vely Kempin, »Heilige Insel«, das besonders von den weiblichen Angehörigen der Jugendbewegung stark gekauft worden ist. Groß sind auch die Eroberungen, die Hermann M. Popert mit seinem vom Dürerbund herausgegebenen und jetzt bereits in annähernd 300 000 Exemplaren verbreiteten Buche »Helmut Harring« und der Amerikaner Upton Sinclair mit seinem »Sumpf« und seinen anderen Romanen im Reich der deutschen Jugendbewegung gemacht haben. Dann folgt Hermann Löns, dessen Steder aus dem Kleinen Rosengarten von der jungen Generation jugendsach komponiert worden sind und namentlich von weiblichen Wandervögeln mit Vorliebe gesungen werden. Auf gleicher Stufe der Wertschätzung stehen dann Hölberlin, Dostojewski (besonders »Die Brüder Karamasow«) und Zimmermann (»Lichtwärts«). Dann folgt Klabund mit seiner »Literaturgeschichte in einer Stunde«, danach Walther Rathenau. Sein »Aufruf an Deutschlands Jugend« und sein Werk »Von kommenden Dingen« werden in kleinen Arbeitskreisen, die sich innerhalb der verschiedenen Jugendgruppen überall bilden, mit Vorliebe durchgearbeitet. Ferner wurden noch bemerkenswert oft genannt: Georg Asmussen, Bonne (»Kampf um die Ideale«), Storm, Wanderer (»Paasche-Buch«) und Victor Meyer-Edhardt (»Das Vergehen des Paul Wendelin«). Etwas in den Hintergrund getreten sind Blüher, Willer und Wynken. Geschätzt werden ferner: Hermann Hesse, Friedrich Lienhard, Lily Braun, Caesar Klaischlen, Leonhard Frank, Findh, Kropotkin und Bürgel. Diese Autoren- und Bücherliste ist zweifellos sehr aufschlußreich für die Einstellung und den Geist der heute in der Jugendbewegung stehenden kommenden Generation.

Die diesjährige Sommerakademie für den Jungbuchhandel vom 18.—31. August 1924 in Prerow (Ostsee) unter der Leitung von Dr. Fritz Klatt (Verfasser von »Die schöpferische Pause«) ist gesichert. Es sind noch einige Plätze zu vergeben. Näheres über die Veranstaltung s. Vbl. Nr. 151 vom 30. Juni 1924. Inzwischen gemeldete buchhändlerische Themen: »Leipzig als buchhändlerischer Verkehrsmittelpunkt«, »Buchwerbewesen«, »Neue Verkehrsformen im Buchhandel«. Weitere buchhändlerische Vorträge sind erwünscht. Anmeldungen erbittet Ed. Canzenberger, Hamburg 30, Hoheluftchauffee 15.

Aufgehobene Geschäftsaufsicht. — Wie das Amtsgericht Berlin-Mitte unterm 16. Juli 1924 bekanntgibt, ist die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Groß-Sortiment-Buchhandlung M. Voigt & A. Woidke in Berlin, Kastanien-Allee 83, aufgehoben worden.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 172 vom 23. Juli 1924.)

Zahlungsverkehr aus Österreich. (Siehe auch Vbl. Nr. 97.) — Ein Buchhändler in Österreich sandte uns nachstehende Angaben: In Österreich kann man ohne weiteres bis 500 000 Kronen im Geldbrief nach Deutschland senden. Die Portobelastung fällt für den Sortimenter allerdings sehr in die Waagschale. Weiter kann man Beträge bis zu 500 000 Kronen ohne weiteres an jene deutsche Firmen überweisen, die ein österreichisches Postsparkassenkonto besitzen. Das ist die einfachste Versendungsart, da weder für den Aufgeber noch für den Empfänger Spesen entstehen.

Die Einzahlung auf ein österreichisches Bankkonto einer deutschen Firma verursacht Weiterungen, da der Überweisende für jeden Betrag einen Rechnungsbeleg und ein Überweisungsformular in doppelter Ausfertigung an die Österreichische Nationalbank in Wien zur Genehmigung einsenden muß.

Es empfiehlt sich daher die Einrichtung eines österreichischen Postsparkassenkontos.

Aquarien- und Terrarien-Ausstellung in Magdeburg. — Wie aus einer Anzeige von Heinrichshofen in Magdeburg im Vbl. Nr. 173, S. 9931, hervorgeht, findet eine solche Ausstellung vom 10.—17. August

in Magdeburg statt. Alle Verleger von Büchern und Anschauungsmaterial auf diesem Gebiet seien auf diese Gelegenheit, ihre Erzeugnisse weiten Interessentkreisen zur Anschauung zu bringen, hiermit hingewiesen.

Pädagogische Fachausstellung. (Vgl. Vbl. 159 u. 169.) — Die Fachbuchhandlung für alle Berufe Johs. Albert Mahr in München veranstaltet anlässlich des pädagogischen Kongresses im Maximum der Münchener Universität eine Kollektivschau aller pädagogischen Verleger und bittet, hierzu ihr die einschlägige Literatur bis zum 25. August in Kommission unter höchstem Rabatt nach München zur Verfügung zu stellen. Abrechnung erfolgt nach Schluß des Kongresses.

Die Werkbund-Ausstellung »Die Form«, die zurzeit in Stuttgart gezeigt wird, soll nach ihrem Abschluß in Stuttgart als Wanderausstellung durch verschiedene Städte gehen. Zunächst nach Frankfurt a. M., dann nach Köln ins Wallraf-Richard-Museum, weiter voraussichtlich nach einigen Städten des Ruhrgebiets und im nächsten Frühjahr nach Königsberg und Danzig. Andere Unterhandlungen sind noch im Gange.

Ermäßigung der Habenzinsen und Sollzinsen im Leipziger Bankgewerbe. — Die Mitglieder der Vereinigung Leipziger Banken und Bankiers geben bekannt, daß sie die Habenzinssätze für Guthaben in Papier- und Rentenmark mit Wirkung ab 24. Juli 1924 wie folgt herabsetzen: Mit täglicher Verfügung 8 Proz. p. a., mit einmonatiger Kündigungsfrist oder auf einen Monat fest 12 Proz. p. a., mit dreimonatiger Kündigungsfrist oder auf drei Monate fest 16 Proz. p. a. Gleichzeitig weisen die Banken und Bankiers noch darauf hin, daß sie, wie bisher, Gelder auf 15 Tage und länger fest oder mit entsprechender Kündigungsfrist mit der Zusage hereinnehmen, dem Geldgeber eine etwaige Entwertung der Papier- oder Rentenmark zu erstatten. Ferner haben die Mitglieder der Vereinigung Leipziger Banken und Bankiers beschlossen, ebenfalls mit Wirkung ab 24. Juli d. J. die Sollzinsen von 14 Proz. auf 12 Proz. p. a. zu ermäßigen.

Gültigkeit des sogenannten kollegialen Abkommens in Berlin. — Unter diesem Stichwort kamen wir in Nr. 157 des Vbl. (S. 9253) auf die Bepredung der Dissertation des Herrn Dr. Fritz Pustet in Regensburg zurück, die u. a. auch das sogenannte Berliner Kundenschutzabkommen unter den Berliner Buchdruckerbesitzern erwähnt, wobei bemerkt wurde, daß dieses Abkommen vom Landgericht für unzulässig erklärt worden sei. Ergänzend hatten wir dann hinzugefügt, daß nach den Angaben der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« das landgerichtliche Urteil vom Kammergericht aufgehoben und das aufhebende Urteil rechtskräftig geworden sei. Von Herrn Dr. Heinrich Heppner, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin, erhalten wir nun nachstehende aufklärende Zuschrift:

»In Nr. 157 Ihres geschätzten Blattes bringen Sie eine Notiz über die Gültigkeit des sogenannten kollegialen Abkommens in Berlin, deren Inhalt offenbar aus Buchdruckerkreisen stammt und geeignet ist, bei den Lesern einen Irrtum zu erwecken. Ich darf Sie deshalb auf folgendes hinweisen: Es ist allerdings richtig, daß der Verband der Fachpresse Deutschlands, den ich vor dem Kammergericht vertrat, in dieser Instanz mit seiner Klage gegen den Verein Berliner Buchdruckerbesitzer abgewiesen worden ist. Diese Abweisung erfolgte jedoch aus rein formalen Gründen. Das Kammergericht nahm nämlich an, daß das »kollegiale Abkommen« keine Einrichtung des beklagten Buchdruckervereins sei, da eine ganze Reihe von Vereinsmitgliedern dasselbe nicht unterzeichnet, andererseits sich dem Abkommen zahlreiche Firmen angeschlossen hätten, die dem Verein nicht angehörten. Der Verein sei deshalb für die erhobene Klage nicht passiv legitimiert. Zu einer sachlichen Prüfung des Streitstoffes ist es in der Berufungsinstanz überhaupt nicht gekommen, insbesondere hat das Kammergericht zu der Frage, ob das angegriffene Abkommen sittenwidrig und nichtig sei, keine Stellung genommen.«

Wir haben der vorstehenden Zuschrift gern Aufnahme gewährt, da hierdurch die »Aufhebung des landgerichtlichen Urteils durch das Kammergericht« doch in einem ganz anderen Lichte erscheint. Die Einwendung unseres sonst durchaus zuverlässigen Gewährsmannes stützte sich auf die Angaben der vorerwähnten »Zeitschrift«. Es steht also fest, daß nicht sachliche, sondern lediglich formale Gründe die Abweisung des Verbandes der Fachpresse Deutschlands (der klagenden Organisation) durch das Kammergericht herbeiführten. Eine prinzipielle Entscheidung durch dieses Gericht oder durch die höchste Instanz — das Reichsgericht — wäre allerdings sehr erwünscht gewesen.